



ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE KNONAUERAMT

ZWECKVERBAND DER POLITISCHEN GEMEINDEN IM BEZIRK AFFOLTERN

Sekretariat:

Hochbauabteilung, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Telefon 044 762 56 44 Fax 044 762 56 93
e-mail: hochbauabteilung@affoltern-am-albis.ch
www.zpk-amt.ch

An alle Verbandsgemeinden
An alle Delegierten
An die Rechnungsprüfungskommission RPK

Affoltern am Albis, 18. Juli 2008 - PS/jl

Neue Statuten Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ZPK Vernehmlassung bis 12. September 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der neuen Kantonsverfassung, in Kraft seit 1. Januar 2006 und einer Aufforderung durch den Bezirksrat Affoltern, sehen wir uns veranlasst unsere Zweckverbandsstatuten für die „Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt“, kurz ZPK genannt, anzupassen. Die Volksrechte nach der neuen Kantonsverfassung gelten sinngemäss auch für die ZPK, wobei vor allem das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Laut Übergangsbestimmung haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

1. Vorbemerkungen

Die heutigen Statuten (1977) der ZPK bestehen seit dem Gründungsjahr 1978 und gelten ohne Anpassungen bis Heute. Dies war ein Grund mehr sich über die Zweckmässigkeit der Statuten Gedanken zu machen und sie den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Überarbeitung erfolgte im Wesentlichen nach den Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung.

Vor Inangriffnahme der Überarbeitung haben wir uns im Vorstand grundsätzliche Gedanken zur heutigen Struktur der ZPK gemacht. Im Vergleich zu unseren Nachbarregionen bestehen einige Unterschiede in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und in der Zuordnung der Kompetenzen, nicht aber in den politischen Rechten wie von der Kantonsverfassung vorgegeben. Wir sind im Vorstand einhellig der Auffassung, dass wir an der heutigen bewährten Struktur unseres Verbandes nichts ändern sollten und haben diese Form auch in den vorliegenden Statutenentwurf übernommen.

2. Zeitlicher Ablauf

- Die Ausarbeitung eines ersten Entwurfes fand im Februar/März 2008 statt.
- Diskussion und Bereinigung durch den Gesamtvorstand am 1. April 2008.
- Vorprüfung des bereinigten Entwurfes durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich.
- Kurzinformation an der Delegiertenversammlung vom 14. Mai 2008.
- Vernehmlassung bei den Gemeinden und den Delegierten; 21. Juli bis 12. September 2008.
- Auswertung der Vernehmlassung durch Arbeitsgruppe; September 2008.
- Diskussion und Bereinigung durch Gesamtvorstand am 7. Oktober 2008.

- Beschluss der Vorlage durch die Delegiertenversammlung am 5. November 2008.
- Weiterleiten der Unterlagen an die Gemeinden; Dezember 2008.
- Beschlussfassung durch Gemeinden im 1. Halbjahr 2009.
- Genehmigung des Regierungsrates im 2. Halbjahr 2010.
- Inkrafttreten der neuen Statuten; 1. Januar 2010.

3. Erläuterungen zum Entwurf

Durch die Übernahme der Systematik der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung ist eine synoptische Darstellung zwischen alter und neuer Statuten schlecht möglich. Wir beschränken uns deshalb auf die Änderungen des vorliegenden Entwurfes für die Vernehmlassung. Grundsätzlich wurde auf Empfehlung des Kantons die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in den neuen Entwurf übernommen.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 und 2 Der Bestand und die Rechtspersönlichkeit sind unverändert übernommen. Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

Art. 3 bis 5 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

2. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 bis 8 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

3. Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Neu wird die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband festgehalten.

3.2 Die Stimmberechtigten der ZPK

Art. 14 Genaue Bestimmung über das Abstimmungsverfahren.

Art. 15 Ziffer 4 Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.- oder jährliche wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000.-, obliegt den Stimmberechtigten der ZPK.
Diese Festlegung war in der bisherigen Form nicht vorhanden.

Art. 16 bis 18 Initiative
Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.
Das Zustandekommen einer Initiative durch 500 Stimmberechtigten, 5 Verbandsgemeinden oder 8 Delegierten wurde gleich belassen.

Art. 19 und 20 Fakultatives Referendum
Neu wurde in Art. 20 Ziffer 9 aufgenommen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung über einmalige Ausgaben bis 500'000.- oder jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- vom Referendum ausgeschlossen sind.
Bei den andern Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 21 und 22 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

3.4 Delegiertenversammlung

Art. 27 Ziffer 8 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-.

Diese Beschränkung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den andern Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

3.5 Der Verbandsvorstand

Art. 34 Ziffer 5 Der Vorstand ist zuständig für neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalig Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall und jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.

Diese Bestimmung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den andern Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

3.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 bis 40 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

4. Verbandsverwaltung

Art. 41 und 42 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

5. Verbandshaushalt

Art. 43 bis 47 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 und 49 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 und 52 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 53 und 54 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

4. Vernehmlassungsfrist und Eingabe

Die Vernehmlassung zu den vorliegenden Statuten läuft bis zum 12.09.2008. Eingaben sind an das Sekretariat der ZPK, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis zu senden. Für Rückfragen steht Ihnen der Sekretär unter 044 762 56 40 zur Verfügung. Die heutigen Statuten sowie der vorliegende Entwurf sind in elektronischer Form auf der ZPK Homepage www.zpk-amt.ch aufgeschaltet.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Interesse und stehen für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

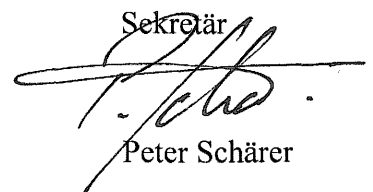
mit freundlichen Grüßen

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE KNONAUERAMT
Präsident



Walter Ess

Sekretär



Peter Schärer

Kopie an:

- Vorstandsmitglieder ZPK
- Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Planer H. Wandeler, Zürich